



## PACHTVERTRAG

Nr. II-20-02-03-2022-4-AE

zwischen Verpächterin:  
STADT FÜSSEN  
Lechhalde 3, 87629 Füssen  
vertreten durch Erster Bürgermeister Herr Maximilian Eichstetter  
USt-ID: DE128680217

und Pächter:  
Füssen Royal Bavarians e.V.  
Zirmgratweg 6, 87629 Füssen  
vertreten durch 1. Vorstand Michael Stephan  
Tel.: 0151/270 878 91, Mail: info@royalbavarians.de  
Nr. Vereinsregister: VR 10638

wird der Vertrag vom 18.10.2018 in beiderseitigem Einvernehmen durch diesen ersetzt und endet mit Vertragsbeginn des vorliegenden Grundstückspachtvertrages:

### § 1 Pachtgrundstück

1. Die Verpächterin verpachtet an den Pächter Teilflächen der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Grundstücke, gemäß beigefügtem Lageplan mit einer Größe von insgesamt ca. 12.295 qm, welcher als **Anlage 1** bezeichnet und Bestandteil dieses Vertrages ist.

Lfd. Nr.	Teilflächen aus FINr.	Gemarkung	Größe in m <sup>2</sup>	Kulturart	Farblich markiert in der Anlage 1	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>
1	1684	Füssen	5.481,82	Sportanlage	grün	
2	1697	Füssen	6.812,53	Sportanlage	blau	
<b>Summe</b>						<b>12.294,35</b>

2. Den Vertragsparteien ist der Vertragsgegenstand in Natur genau bekannt. Der Pächter hat den Vertragsgegenstand vor Vertragsabschluss besichtigt und übernimmt diesen im Zustand zum Vertragszeitpunkt und erklärt ausdrücklich, dass er für den Vertragszweck vorbehaltlos geeignet ist.

### § 2 Vertragszweck/Nutzung des Pachtgrundstücks

1. Es ist dem Verein gestattet, auf dem gepachteten Gelände bauliche und sonstige Anlagen wie nachfolgend beschrieben zu errichten und zu betreiben:  
**Baseball- / Softballplatz und die dazu notwendigen Einrichtungen, gem. Baugenehmigung**
2. Gemäß § 95 Abs. BGB werden diese baulichen Anlagen nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, da sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.

3. Der Pächter darf das Pachtobjekt nur im Rahmen seiner sportlichen und sozialen Aktivitäten (z. B. schulische Ganztagsbetreuung, Altenbetreuung u. a.), auch sportgewerblicher Art (z. B. Führung einer Vereinsgaststätte, Fan- bzw. Sportshop, etc.) nutzen.
4. Die Verpächterin gestattet dem Verein, auf dem Pachtgrundstück nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen anzubringen und zu unterhalten. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Erforderliche Genehmigungen hat der Verein vorab einzuholen.
5. Jede andere sportfremde Nutzung ist nicht zulässig.

### § 3 Pachtzeit

1. Die Pachtzeit beträgt 25 Jahre, beginnt 01.01.2022 und endet zum 31.12.2046.
2. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn es nicht von einem der Vertragspartner spätestens 6 Monate vor Ablauf der Pachtzeit schriftlich gekündigt wird.

### § 4 Pachtzins/Wertsicherung

Der jährliche Pachtzins beträgt **300,00 €**, - in Worten: **dreihundert Euro** –

#### Indexmiete/Wertsicherung

- a) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder gegenüber der letzten Mietanpassung um **mehr als 5 Prozent** so ändert sich die Nettokaltmiete/Grundmiete entsprechend. Einer Mietänderungserklärung des jeweils anderen Vertragspartners bedarf es nicht. Die Miete verändert sich vom Beginn des nächsten, auf die erstmalige Erreichung der prozentualen Veränderung folgenden Monats. Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt der Mietzins, der sich aufgrund der alten Indexreihe ergibt, bis zum Kalendermonat nach der ersten amtlichen Veröffentlichung der neuen Indexreihe. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich der Mietzins nach der neuen Indexreihe.

Die Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen auf der Basis der jeweils vorausgegangenen Mietänderung entsprechend vorliegen.

#### **Preisgleitklauseln sind zur Wertsicherung zulässig, wenn**

- der Mietvertrag auf die Dauer von mindestens 10 Jahren abgeschlossen ist,
  - der Vermieter für 10 Jahre auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder
  - der Mieter das Recht hat, den Mietvertrag auf 10 Jahre zu verlängern.
- b) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der nachfolgende Leistungsvorbehalt als vereinbart gilt sofern die Vertragsparteien keine vorrangige und wirksame Erhöhungsmöglichkeit, insbesondere nach Ziff. 2 oder Ziff. 3a, vereinbart haben:

#### **Leistungsvorbehalt**

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt künftig gegenüber dem Stand des Vertragsabschlusses oder einer Neuregelung um mehr als 5 Prozent nach oben oder nach unten, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Neufestsetzung der Grundmiete in schriftlicher Form zu verlangen.

Kommt keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande, so soll ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter über die

Miethöhe entscheiden. Die Entscheidung soll sich an der Änderung der Lebenshaltungskosten und an der Entwicklung der Mietpreise für gewerblich genutzte Grundstücke orientieren. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

Die neue Grundmiete verändert sich vom Beginn des nächsten, auf die Erreichung des Indexstands gemäß Ziff. 3c) Abs. 1 folgenden Monats, auch wenn eine Einigung bzw. Entscheidung des Sachverständigen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

## § 5 Zahlung der Pacht, Betriebskosten und sonstiger Zuschläge

1. Der Pächter hat jährlich am 01.08. folgende Zahlungen kostenfrei an den Verpächter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang bzw. die Gutschrift des Betrages an:

Grundpachtzins (§ 4)	300,00 €
<u>Betriebskosten</u>	<u>0,00 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>300,00 €</b>

2. Der Gesamtbetrag einschließlich der zu zahlenden Umsatzsteuer ist zu zahlen auf das Konto:  
Kontoinhaber: Stadt Füssen  
Name des Kreditinstituts: Sparkasse Allgäu  
IBAN-Nr.: DE20 7335 0000 0000 0000 18  
BIC: BYLADEM1ALG
3. Der Mieter hat die gesamte Miete – einschließlich Zuschläge, Vergütungen, Betriebskostenvorauszahlungen und Nachzahlungen – durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren während der gesamten Laufzeit des Mietvertrages zu zahlen (**Anlage 2**). Der Mieter hat für eine ausreichende Deckung in Höhe der zu leistenden Zahlungen zu sorgen. Die dem Vermieter im Zusammenhang mit nicht eingelösten SEPA-Lastschriften berechneten Kosten hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist berechtigt, nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einzugsermächtigung zu widerrufen.
4. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, etwaige Mahnkosten und Verzugszinsen zu erheben. **Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang oder die Gutschrift des Betrages an.**
5. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so sind Zahlungen zunächst auf die durch den Verzug entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Prozesskosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld, und zwar zunächst auf die ältere Schuld anzurechnen.
6. Im Falle des Verzugs, schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB. Das Recht des Vermieters, einen höheren Verzugschaden gegen entsprechenden Nachweis bleibt unberührt.

## § 6 Betriebskosten

Der Pächter trägt alle sonstigen mit der Nutzung anfallenden Abgaben sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten (z. B. Strom, Heizung, Abfallentsorgungsgebühren, Wasser- und Abwassergebühren, Versicherungen, Pflege, Reinigung etc.).



## **§ 7 Umsatzsteueroption**

Hat die Verpächterin bei oder nach Vertragsabschluss auf die Umsatzsteuer optiert, ist sie berechtigt auf die Pacht (§ 4), Betriebskosten (§ 5) und sonstige umsatzsteuerpflichtige Zahlungen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe zu erheben.

## **§ 8 Veränderungen am Vertragsgegenstand, Bauliche Anlagen**

1. Der Pächter darf Veränderungen auf dem Vertragsgegenstand — ohne Rücksicht darauf, ob öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. erforderlich sind — nur mit Einwilligung des Verpächters vornehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen.
2. Bauliche oder sonstige den vertragsgemäßen Gebrauch überschreitende Veränderungen auf dem Vertragsgegenstand oder auf den darauf befindlichen Einrichtungen und Anlagen darf der Pächter ohne Einwilligung des Verpächters nicht vornehmen.

## **§ 9 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung**

1. Das Pachtobjekt wird ohne Gewähr für Güte und Beschaffenheit übernommen. Die Verpächterin versichert, dass ihr keine rechtlichen und sachlichen Mängel (z. B. Altlasten, Rechte Dritter) am Grundstück bekannt sind.
2. Der Pächter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z. B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der gem. § 1 Abs. 1 vertragsgegenständlichen Fläche. Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege und Parkplätze übernimmt die Kommune.
3. Der Pächter verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Pächter stellt die Verpächterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Verpächterin wegen Verletzung der in Absatz 2 bezeichneten Pflicht sowie wegen der Existenz oder des Betriebs des Pachtobjekts einschließlichsich darauf befindlichen Sachen gegen sie geltend gemacht werden.
5. Der Pächter haftet gegenüber der Verpächterin für Schäden und Nachteile, die ihr dadurch entstehen, dass der Pächter die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllt. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, seine Beauftragten oder durch sonstige Personen verursacht werden, die durch ihn Gelegenheit gefunden haben, mit dem Pachtobjekt in Berührung zu kommen.

## **§ 10 Versicherung**

1. Der Verein hat neben der Haftpflichtversicherung gemäß § 9 Abs. 3 auf seine Kosten die baulichen Anlagen auf dem Pachtgrundstück in Sachwerthöhe (gleitende Neuwertversicherung) - schon während der Bauzeit - ausreichend gegen Sturm, Wasser und Brandschäden zu versichern.
2. Leistungen der Gebäudeversicherung im Versicherungsfall dürfen nur für Zwecke der Wiederherstellung verwendet werden.



## **§ 11 Kündigung**

1. Der Pächter kann den Vertrag zum Ende eines Pachtjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Verein unzumutbar wird.
2. Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,
  - a) wenn der Pächter den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
  - b) wenn der Pächter/Verein sich auflöst, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - c) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gem. der §§ 543, 314 BGB.
3. Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vorzeitig mit einer Frist von 1 Jahr kündigen, wenn zwingende im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern und, wenn die Verpächterin das Grundstück für eigene Zwecke benötigt, jedoch nicht vor Ablauf der ersten 25 Jahre Laufzeit.

## **§ 12 Beendigung des Pachtverhältnisses**

1. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Verein verpflichtet, das Pachtobjekt in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand an die Kommune zurückzugeben.
2. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach § 11 Absatz 3 des Vertrages oder aus sonstigen Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, ist dem Verein für die durch ihn während der Pachtzeit in die Pachtsache geleisteten Investitionen eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die zum Bau gewährten öffentlichen Zuwendungen, außer denen der Kommune, sind bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Abzug zu bringen.
3. Entschädigungshöchstgrenze ist der Sachwert, der im Streitfalle vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Kommune festgesetzt wird.

## **§ 13 Pachtende und Rückgabe der Pachtfläche**

1. Eine vorzeitige vertragliche Beendigung des Pachtverhältnisses bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf, vorzeitige vertragliche Beendigung, Kündigung usw.) hat der Pächter die Pachtgrundstücke in ordnungsgemäßem, d. h. in einem Zustand zurückzugeben, der vor der Baumaßnahme durch den Verein vorlag.
3. Eine abweichende Regelung zu § 13 Abs. 2 kann getroffen werden, insbesondere bei einer Insolvenz des Vereins oder nachvollziehbaren Gründen die einen Rückbau unmöglich machen.

## **§ 14 Unterverpachtung**

Die Vermietung, Verpachtung oder sonstige vertragliche Überlassung des Vertragsgegenstandes durch den Pächter an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 15 Duldungspflichten des Pächters**

1. Dem Verpächter und seinen Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen der Pachtgrundstücke, auch in Begleitung Dritter, jederzeit gestattet. Eine Störung des laufenden Trainings- und Spielbetriebs soll dabei aber vermieden werden.

2. Die Verpächterin hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von 6 Monaten evtl. Kanal-, Gas- und Wasser- sowie Kabelleitungen o. ä. auf dem Pachtgrundstück zu verlegen und zu betreiben.
3. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen und Beeinträchtigungen hat der Verein zu dulden, sofern diese die Umsetzung der planerischen Ziele und die Durchführung des Sportbetriebs auf dem Grundstück nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. Bei längerfristigem (z. B. über einen Monat lang andauernden) Nutzungsausfall stellt die Kommune dem Verein eine Ausweichsportstätte zur Verfügung.

## § 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.
2. Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.
3. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
4. **Anlage 3:** Bestandteil dieses Vertrages wird auch die Betriebs- und Nutzungsbeschreibung Sport- und Freizeitareal im Weidach, Füssen. Diese ist zwingend zu beachten und allen Beteiligten Sport- oder Abteilungsleitern zugänglich zu machen. Mögliche Änderungen der dort dargestellten Betriebs- bzw. Nutzungszeiten werden durch die Stadt Füssen schriftlich angezeigt und allen Beteiligten unaufgefordert mitgeteilt.
5. **Anlage 4:** Hinweise der Verpächterin zur Datenverarbeitung.

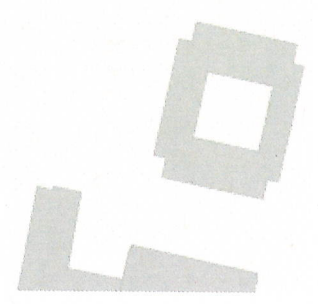
Füssen, den \_\_\_\_\_  
STADT FÜSSEN

\_\_\_\_\_  
Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Michael Stephan  
Erster Vorsitzender



ANLAGE 1









## SPORT- UND FREIZEITAREAL FÜSSEN

02.10.2020

Aktenzeichen: 40-417/18: Tektur der Baugenehmigung vom 09.08.2018,  
Erweiterung Skate- und Bikepark mit Pumptracks und Spielplatz

### Betriebs- und Nutzungsbeschreibung Sport- und Freizeitareal im Weidach, Füssen

#### 1. Rahmenbedingungen

Im Zusammenhang mit o.g. Tekturantrag wurde vom Büro *Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH*, Augsburg eine *schalltechnische Untersuchung* für das Gesamtareal erarbeitet. Darüber hinaus wurde zur Klärung diverser städtebaulichen Fragestellungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitareals das Architektur- und Stadtplanungsbüro *F64 Architekten PartGmbH*, Kempten mit einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie beauftragt.

Auf Grundlage der o.g. Arbeitsergebnisse und der Abstimmung mit den Vereinen und Gruppierungen, die das Areal nutzen bzw. den Sport- und Freizeitbetrieb verantworten, wurde eine *„Betriebs- und Nutzungsbeschreibung Sport- und Freizeitareal im Weidach, Füssen“* erarbeitet, zu deren Umsetzung und Einhaltung sich die Stadt Füssen und die Betreiber bzw. Nutzer des Areals verpflichten.

Im Weiteren werden die Festlegungen für Öffnungszeiten und Nutzungs- bzw. Betriebszeiten aufgeführt und ergänzende bzw. erläuternde Maßnahmen und Vorgehensweisen beschrieben wie Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

#### 2. Öffnungszeiten

##### 2.1. Vereinssportanlagen

###### 2.1.1 Weidachsporthalle:

werktags: 08.00 - 22.00 Uhr

sonntags: 09.00 - 22.00 Uhr

###### 2.1.2 Freisportflächen (eingezäunte Bereiche):

werktags: 08.00 - 22.00 Uhr

samstags: 09.00 - 22.00 Uhr

sonntags: 09.00 - 20.00 Uhr

##### 2.2. städtische Anlagen

###### 2.2.1 Allwetterplatz (eingezäunter Bereich):

werktags: 08.00 - 20.00 Uhr

sonntags: 15.00 - 20.00 Uhr

###### 2.2.2 Kinderspielplatz, Skate- und Bikepark

Diese Bereiche sind an das städtische Rad- und Fußwegenetz angebunden und daher frei zugänglich.





## 3. Betriebszeiten

Zur Sicherstellung bzw. Einhaltung der Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung werden für die nachfolgend aufgeführten Anlagen Betriebszeiten festgelegt. Grundsätzlich endet die Betriebszeit 30 Minuten vor Schließung der Sportanlagen.

Kfz-Stellplätze dürfen zu Nachtzeiten (werktags 22.00 – 08.00 Uhr und sonntags 22.00 – 09.00 Uhr) nicht vom Anlagenbetrieb genutzt werden.

### Nutzungsdauer

Für die unter 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführten Sportanlagen gelten folgende Vorgaben bzgl. der Nutzungsdauer:

Sportanlage	werktags 8.00 - 20.00 Uhr	werktags 20.00-22.00 Uhr	sonntags 09.00-13.00 Uhr 15.00-20.00 Uhr	sonntags 13.00-15.00 Uhr	sonntags 20.00-22.00 Uhr
Rasenplatz 01	7 Stunden	1 Stunde	3 Stunden	2 Stunden	keine Nutzung
Rasenplatz 02	8 Stunden	1 Stunde	6 Stunden	keine Nutzung	keine Nutzung
Rasenplatz-Flutlicht	3 Stunden	1,5 Stunden	3 Stunden	2 Stunden	keine Nutzung
Kunstrasenplatz	11 Stunden	1,5 Stunden	9 Stunden	2 Stunden	1,5 Stunden
Baseballplatz	8 Stunden	keine Nutzung	6 Stunden	2 Stunden	keine Nutzung

### Abhängigkeit der Betriebszeiten bei paralleler Nutzung der Freisportflächen

Für die folgend aufgeführten Sportanlagen 3.1.2 und 3.1.3 gelten folgende Vorgaben bzgl. der parallelen Nutzung der Fußballplätze:

Betriebszeit	Nutzungsvorgaben	ggf. Anmerkungen
werktags 8.00 – 20.00 Uhr	<p>Trainingsbetrieb: Alle vier Fußballfelder können parallel genutzt werden.</p> <p>Spielbetrieb mit Zuschauern: maximal auf zwei Spielfeldern gleichzeitig Punktspiele; keine zeitgleichen Punktspiele auf Rasenplatz 01 und 02</p>	
werktags 20.00 – 21.30 Uhr	<p>Trainingsbetrieb: Rasenplatz 01 darf nur von in der Zeit 20.00 - 21.00 Uhr nur für Trainingsbetrieb genutzt werden</p> <p>Spielbetrieb mit Zuschauern: parallel zum Training auf den verbleibenden drei Plätzen maximal auf zwei Spielfeldern gleichzeitig Punktspiele</p>	
sonntags 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr	<p>Trainingsbetrieb: Alle vier Fußballfelder können parallel genutzt werden.</p> <p>Spielbetrieb mit Zuschauern: maximal auf zwei Spielfeldern gleichzeitig Punktspiele; keine zeitgleichen Punktspiele auf Rasenplatz 01 und 02 zwischen 09.00 und 13.00 Uhr</p>	
sonntags 13.00 – 15.00 Uhr	<p>Trainingsbetrieb: nur zwei Fußballfelder können parallel genutzt werden: - Rasenplatz 01 und Kunstrasenplatz oder - Rasenplatz-Flutlicht und Kunstrasenplatz</p> <p>Spielbetrieb (mit max. 50 Zuschauern): Rasenplatz-Flutlicht oder Kunstrasenplatz ohne sonstige Nutzung von anderen Spielfeldern</p>	





## 3.1 Vereinssportanlagen

### 3.1.1 Weidachsporthalle:

werktags: 08.00 - 22.00 Uhr

sonntags: 09.00 - 22.00 Uhr

### 3.1.2 städtische Leichtathletikanlage mit Rasenspielfeld (Rasenplatz\_01):

Mo - Fr: 08.00 - 15.00 Uhr zeitweise Nutzung für den Sportunterricht der Grund- bzw. Mittelschule

Mo - Fr: 15.00 - 21.00 Uhr Rasenplatz\_01 darf nur bis 21.00 Uhr genutzt werden

samstags: 09.00 - 21.00 Uhr Rasenplatz\_01 darf nur bis 21.00 Uhr genutzt werden

sonntags: 09.00 - 18.00 Uhr

### 3.1.3 Fußballplätze (Rasenplatz\_02, Rasenplatz mit Flutlicht, Kunstrasenplatz):

Mo - Fr: 15.00 - 21.30 Uhr

samstags: 09.00 - 21.30 Uhr

sonntags: 09.00 - 19.30 Uhr

### 3.1.4. Baseballplatz inkl. Zuschauerbewirtung an Spieltagen:

Mo - Fr: 15.00 - 20.00 Uhr

samstags: 09.00 - 19.00 Uhr

sonntags: 09.00 - 19.00 Uhr

## 3.2 städtische Anlagen

### 3.2.1. Skate-Bike-Park

werktags: 08.00 - 21.30 Uhr

sonntags: 09.00 - 21.00 Uhr

### 3.2.2. Soccerbox

werktags: 08.00 - 20.00 Uhr

sonntags: 09.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr

### 3.2.1. Allwetterplatz

Mo - Fr: 08.00 - 13.00 Uhr

werktags: 15.00 - 20.00 Uhr

sonntags: 15.00 - 20.00 Uhr



## 4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Betriebs- und Nutzungsbedingungen

### 4.1 funktionale Maßnahmen

- dauerhafte Beschilderung mit Hinweisen zu Betriebszeiten und Nutzungsbedingungen auf den Freisportflächen im Bereich der jeweiligen Zugänge und in der Weidachsporthalle
- Einzäunung der Freisportflächen und Abtrennung der Teilbereiche Fußball, Baseball und Leichtathletik/städt. Rasenplatz mit Zäunen (vgl. Anlage)
- Einbau von absperrbaren Drehkreuzen in die Zaunanlagen, die einen Zugang auf die umzäunten Sportareale nur während der Öffnungszeiten ermöglichen
- dauerhafte Beschilderung mit Hinweisen zu Betriebszeiten und Nutzungsbedingungen auf den Stellplatzanlagen

### 4.2 organisatorische Maßnahmen:

- Zugang nur während der Öffnungs- bzw. Betriebszeiten
- Einhalten der Auflagen aus der *Schalltechnischen Untersuchung*, Büro Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg vom 02.10.2020 u.a. hinsichtlich der Vorgaben bzgl. der Parallelnutzung der Fußballfelder und parallel angesetzten Spielen mit Zuschauern bspw. durch Übungsleiter; Koordination über amtierenden Vorstand der Nutzervereine
- Abschalten der Beleuchtungen und Flutlichtanlagen zum Ende der Betriebszeiten
- stichprobenhafte Kontrolle der Einhaltung durch Ordnungsamt Stadt Füssen

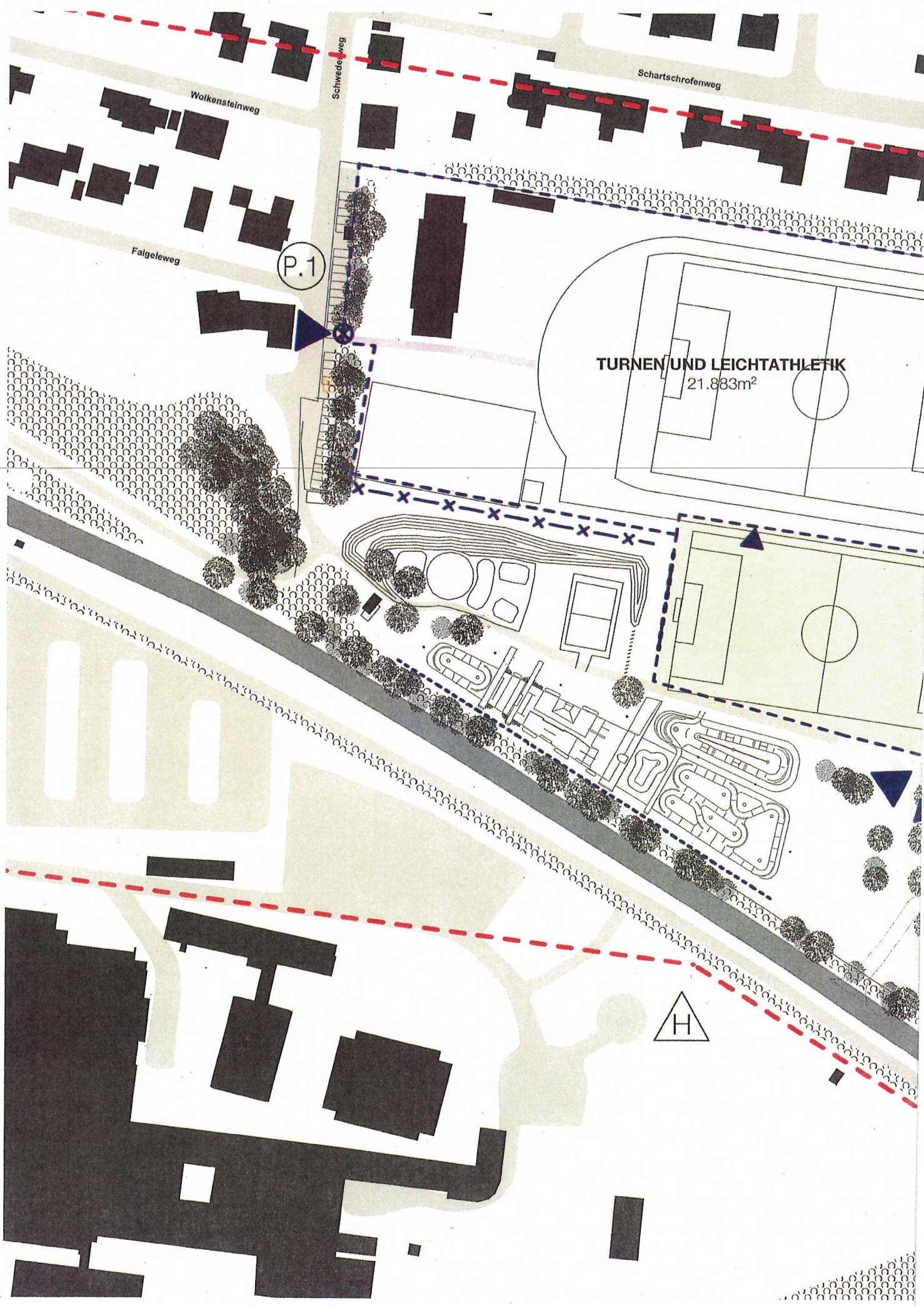
## 5. Anlagen

- *Schalltechnische Untersuchung*, Büro Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg 02.10.2020
- *Auszüge aus der Machbarkeitsstudie ‚Sport- und Jugendareal im Weidach, Füssen‘*, F64 Architekten PartGmbH, 10.08.2020:
  - *Übersichtsplan Sportanlagen*
  - *Lageplan Zugänge und Zäune*
  - *Lageplan Stellplatzanlagen und Wertstoffinsel*

Füssen, den 30.10.2020

Stadt Füssen vertreten durch  
Maximilian Eichstetter, 1. Bürgermeister





Wolkensteinweg

Schwederweg

Schartschrofenweg

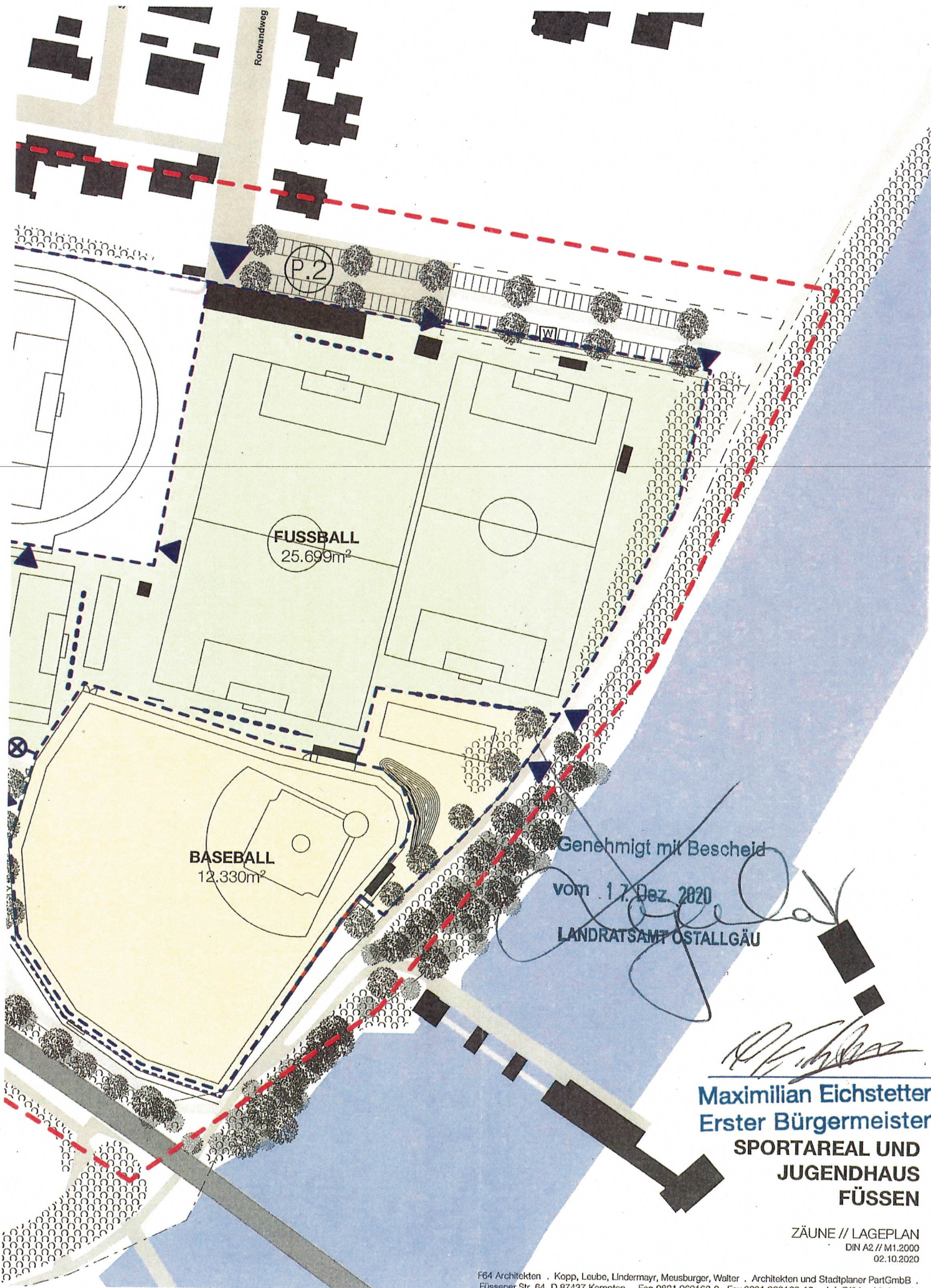
Faigeleweg

P.1

TURNEN UND LEICHTATHLETIK  
21.883m²

H





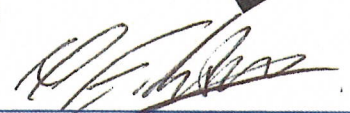
Rotwandweg

P.2

FUSSBALL  
25.699m<sup>2</sup>

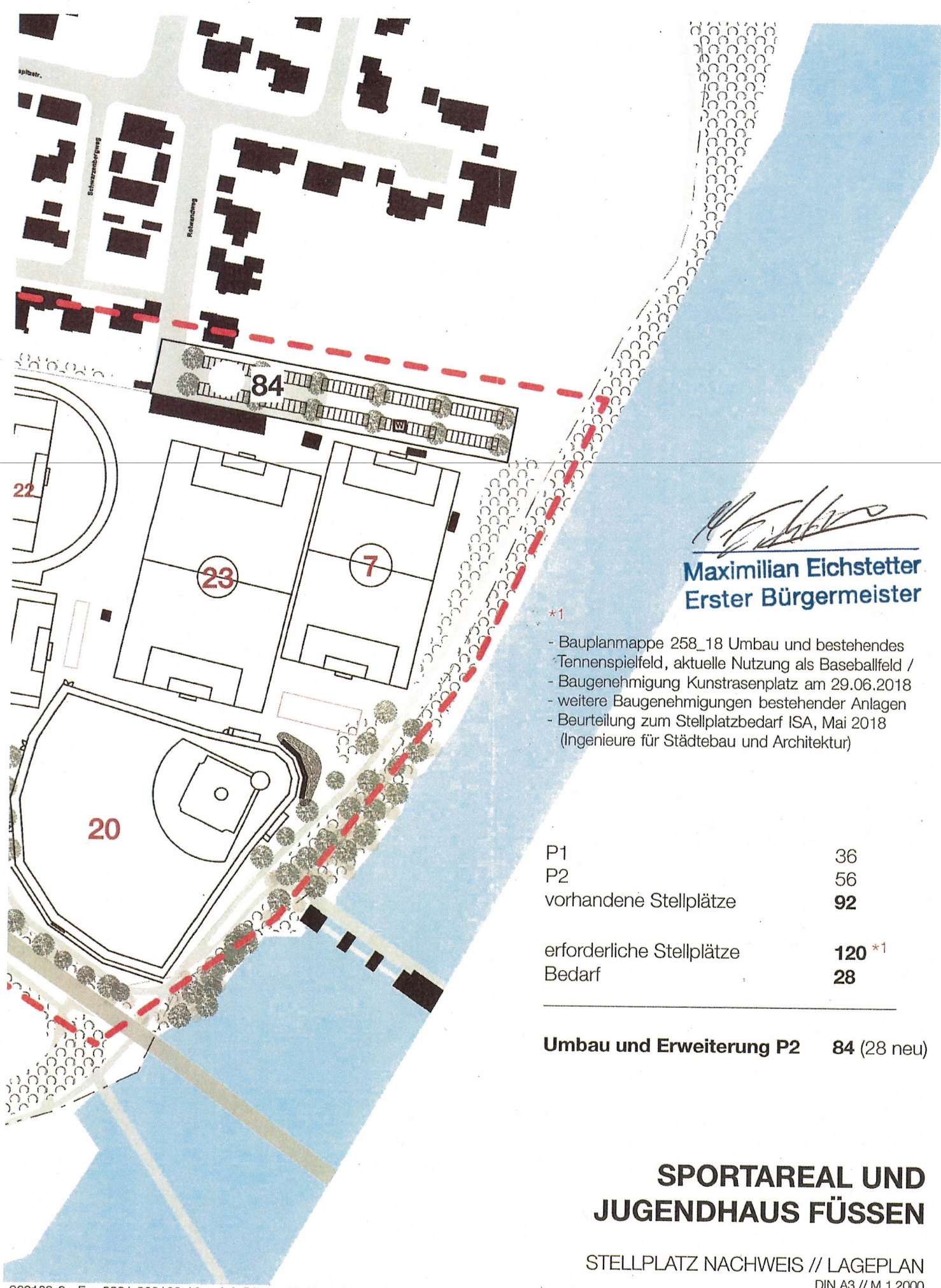
BASEBALL  
12.330m<sup>2</sup>

Genehmigt mit Bescheid  
vom 17. Dez 2020  
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

  
**Maximilian Eichstetter**  
**Erster Bürgermeister**  
**SPORTAREAL UND**  
**JUGENDHAUS**  
**FÜSSEN**

ZÄUNE // LAGEPLAN  
DIN A2 // M1.2000  
02.10.2020





*Maximilian Eichstetter*

**Maximilian Eichstetter**  
**Erster Bürgermeister**

- \*1
- Bauplanmappe 258\_18 Umbau und bestehendes Tennenspielfeld, aktuelle Nutzung als Baseballfeld /
  - Baugenehmigung Kunstrasenplatz am 29.06.2018
  - weitere Baugenehmigungen bestehender Anlagen
  - Beurteilung zum Stellplatzbedarf ISA, Mai 2018 (Ingenieure für Städtebau und Architektur)

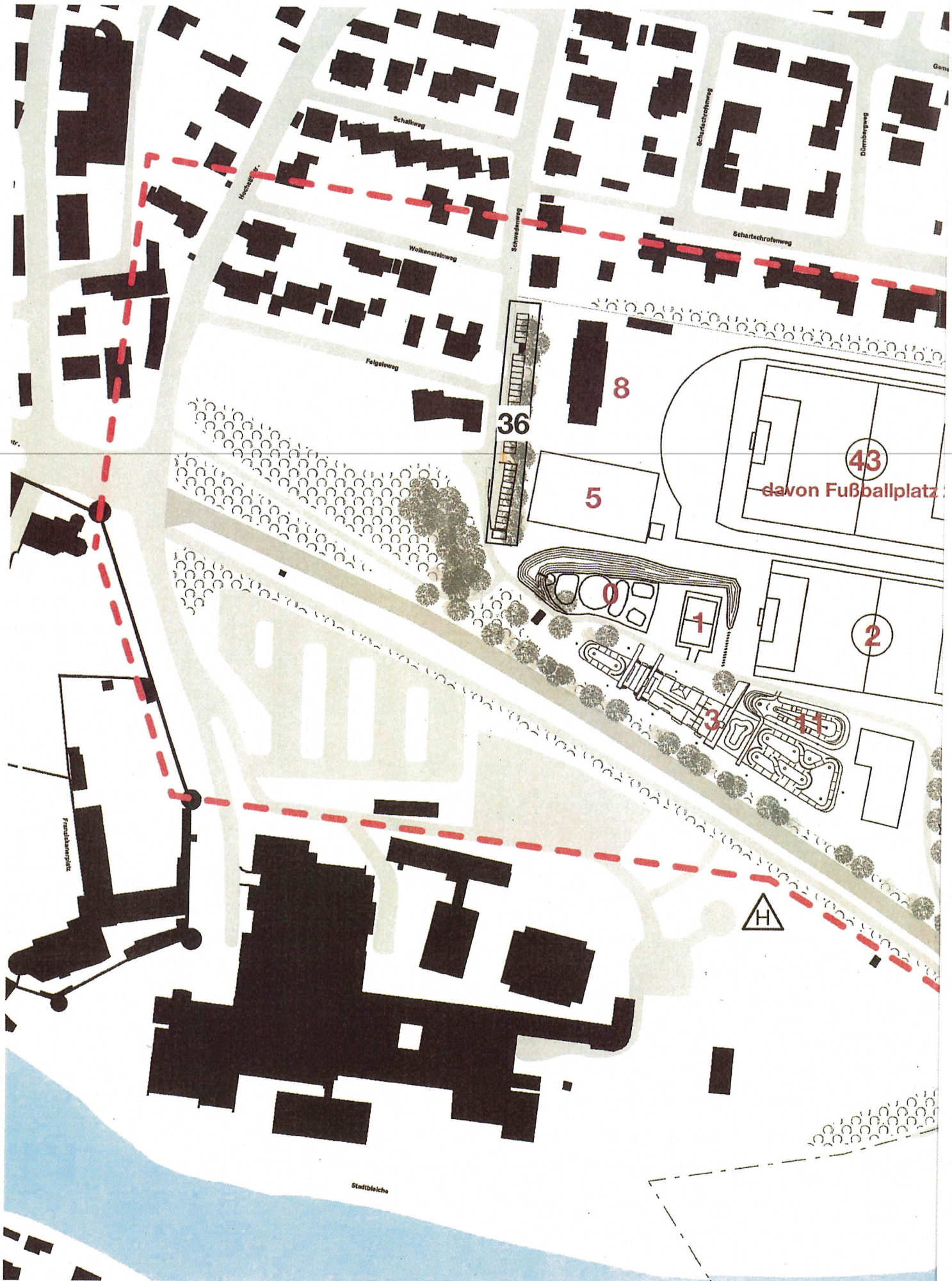
P1	36
P2	56
vorhandene Stellplätze	<b>92</b>
erforderliche Stellplätze	<b>120 *1</b>
Bedarf	<b>28</b>

**Umbau und Erweiterung P2 84 (28 neu)**

## SPORTAREAL UND JUGENDHAUS FÜSSEN

STELLPLATZ NACHWEIS // LAGEPLAN  
 DIN A3 // M 1.2000  
 02.10.2020







# Allgemeine Datenschutz-Information für Mieter und Pächter gemäß Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Stadt Füssen  
Lechhalde 3  
87629 Füssen  
Tel.: 08362/903-0; Fax.: 08362/903-200; E-Mail: [stadtverwaltung@fuessen.de](mailto:stadtverwaltung@fuessen.de)

Die in Rahmen des Mietverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Vermieter benötigt, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Vermieters aus diesem Vertrag und dessen Abwicklung gegenüber den/dem Mieter(n) erfüllt werden können und der Vermieter die Erfüllung der Verpflichtungen des(r) Mieter(s) überprüfen kann (Vertragserfüllung). Die Daten werden vom Vermieter u.U. auch elektronisch verarbeitet und gespeichert.

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind der Vermieter bzw. die von ihm bevollmächtigten Personen. Insofern wird auf den Mietvertrag verwiesen.

## 2. Art der erhobenen Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Vermieter bzw. seine Bevollmächtigten verarbeiten Daten, um das Mietverhältnis zu begründen und durchzuführen, insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Postanschrift bei Abschluss des Mietvertrages;
- Besondere mieterseitige Anforderungen an die Wohnung (z. B. Barrierefreiheit, Stellplatz);
- Daten über Zahlungen und ggf. offene Forderungen;
- soweit erforderlich, Informationen über den Zustand und die Ausstattung der Wohnung, z. B. bei Übergabe und Rückgabe oder wenn Mieter Schäden oder Mängel melden
- wenn der Mieter eine öffentlich geförderte Wohnung bewohnt, die Angaben aus dem Wohnberechtigungsschein (WBS), ob der WBS dem Mieter entzogen wird und ob die Nutzung der Wohnung durch den Mieter dem WBS entspricht;
- Feststellung von Anzahl und Identität der im Haushalt lebenden Personen sowie des Inhalts von Untermietverträgen, um Überbelegung und unerlaubte Untervermietung zu vermeiden;
- Kontodaten;
- zum Zwecke der Abrechnung der Betriebskosten werden die Verbrauchsdaten für Heizung/ Warmwasser von der beauftragten Messdienstfirma erhoben. Diese (sowie ggf. folgende) werden an das beauftragte Abrechnungsunternehmen / den Haus & Grund Verein weitergeleitet;
- soweit erforderlich, Informationen zum Mieterverhalten bei der Nutzung der Wohnung, z.B. über Vertragsverstöße und Verhalten, das zu Schäden führen kann;
- soweit erforderlich, andere Informationen, die die Mieter dem Vermieter oder seinen Dienstleistern (z.B. Hausverwaltung, Handwerkern, Servicemitarbeitern) mitteilen oder von diesen wahrgenommen werden.

Im Eingangsbereich und/oder vor dem Mietobjekt können Überwachungskameras installiert sein. Nähere Informationen hierzu sind dem jeweiligen Aushang vor Ort zu entnehmen.

Es kann auch vorkommen, dass der Vermieter Informationen von Dritten über Mieter oder im Haushalt lebende Personen erhält, z. B. im Zusammenhang mit Beschwerden. In diesem Fall fordert der Vermieter je nach Sachlage und Beurteilung der Mitteilung möglicherweise eine Stellungnahme vom Mieter an und/oder erhebt weitere Informationen.

Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO (Durchführung eines Vertrages mit der betroffenen Person) sowie - in Bezug auf Informationen darüber, wer die Wohnung bewohnt - bei öffentlich gefördertem Wohnraum Art. 6 (1) f) DS-GVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen). Weitere Daten erhebt und verarbeitet der Vermieter, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht und der Mieter kein überwiegendes Interesse daran hat, dass der Vermieter diese Informationen nicht erhebt.

Mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Mieters erhebt der Vermieter Daten zum Energieverbrauch oder zur Innentemperatur zur Bearbeitung von Widersprüchen gegen Betriebskostenabrechnungen und zur Optimierung der Wohnsituation.

### 3. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) im Sinne von Art. 22 DSGVO wird nicht eingesetzt.

### 4. Kategorien von Empfängern der Daten

Empfänger personenbezogener Daten des Mieters sind:

- Mitarbeiter des Vermieters bzw. seiner Bevollmächtigten,
- Mitarbeiter von Unternehmen, die im Auftrag des Vermieters weisungsgebunden Daten verarbeiten,
- Dritte, soweit für die Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich, z. B. Handwerker, Dienstleister oder Sachverständige bzw. der jeweiligen Gebäudeversicherer und Haftpflichtversicherer des Grundstücks;
- öffentliche Stellen, z. B. Meldebehörden, bei öffentlich gefördertem Wohnraum das Amt für Wohnungswesen;
- öffentliche Dritte (z. B. Hilfen zur Wohnungssicherung), die die Miete oder Kautions für den Mieter zahlen, gezahlt haben oder zahlen könnten oder die Schuldner beraten, in Bezug auf Informationen zu Mietrückständen, Zahlungsfähigkeit oder zur Kautions, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit;
- Auskunftsteilen, zum Zweck der Bonitätsauskunft;
- nach Kündigung des Mietvertrages erhalten Mietinteressenten die Telefonnummer des Mieters zwecks Absprache eines Wohnungsbesichtigungstermins; hierauf wird der Mieter in der Kündigungsbestätigung hingewiesen und kann der Weitergabe widersprechen;
- Energieversorgungsunternehmen (z. B. Zählerstände nach Auszug);
- Inkassounternehmen, Auskunftsteilen, Rechtsanwälte, Gerichte, Gerichtsvollzieher, falls offene Forderungen trotz mehrfacher Mahnung nicht beglichen werden.
- Zum Zwecke der Erfüllung von Rechtsansprüchen wird anderen Mietern auf deren Verlangen Einsicht in sämtliche, den jeweiligen Jahresabrechnungen zugrunde liegenden Originalbelege und Verbrauchserfassungen gewährt.

### 5. Übermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung der Daten in Drittländer erfolgt nicht.

### 6. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten des Mieters werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern der Vermieter nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Mieter in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat, sind diese Fristen maßgeblich.

### 7. Betroffenenrechte

Der Mieter hat das Recht eine erteilte Einwilligung zu widerrufen gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO, Auskunft über die durch den Vermieter verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung gespeicherter Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen. Außerdem steht ihm das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO zu. Auch kann er sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

### 8. Widerspruchsrecht

Sofern die personenbezogenen Daten des Mieters auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat er das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Sofern der Mieter von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, hat er sich dazu die gemäß Ziffer 1. verantwortliche Stelle zu wenden.

Zur Kenntnis genommen:

---

Datum / Name / Unterschrift des Mieters